



ZERTIFIKAT

Ganna Korol



hat im Zeitraum
vom 10.03.2025 bis 10.05.2025

beim

Institut für Internationale Kommunikation Deutschland e.V.

mit Erfolg an der

**„Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte
in Berufssprachkursen“**

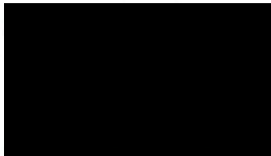
teilgenommen.

Würzburg, den 11.07.2025





Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Veitshöchheimer Str. 100, 97080 Würzburg



Veitshöchheimer Str. 100
97080 Würzburg

Tel. +49 (0) 911 943-71832
Fax +49 (0) 911 943-71899

bearbeitet von:
Denzinger, 82E

Service@bamf.bund.de

www.bamf.de

Zulassung zur Lehrtätigkeit in Integrationskursen gem. § 15
Integrationskursverordnung (IntV)
Erweiterung der Zulassung auf Berufssprachkurse gem. § 18 Abs. 5 der
Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) auf
Sprachniveau C2 nach GER

Antrag vom 24.11.2023

[Redacted] chsel unbedingt angeben!)

Würzburg, 14.07.2025

Seite 1 von 2

Guten Tag, Ganna Korol,

hiermit erweitere ich Ihre Zulassung nach § 15 IntV vom 13.11.2023 nach § 18 Abs. 5
DeuFöV

für Berufssprachkurse bis zum Sprachniveau C2 nach GER einschließlich.

Sie haben erfolgreich an einer Zusatzqualifizierung des Bundesamtes (ZQ BSK)
teilgenommen und somit die nach § 18 Abs. 5 DeuFöV erforderliche Qualifikation
nachgewiesen.

Nach Aktenlage verfügen Sie außerdem über das Sprachniveau C2 nach GER.

Sie können daher in allen Berufssprachkursen unterrichten, in denen gem. § 18 Abs. 4
DeuFöV i. V. m. dem pädagogischen Rahmenkonzept (§ 14 DeuFöV) für Lehrkräfte ein
höheres Sprachniveau als C1 nach GER verlangt wird.

Die Zulassung bezieht sich auf das Sprachniveau des jeweiligen Kurses. Soweit in
Spezialkursen nach dem Rahmenkonzept zusätzliche Voraussetzungen für eine
Unterrichtstätigkeit erforderlich sind, sind diese von der Zulassung nicht umfasst.

Mit der Vermittlung von berufsbezogenen Deutschsprachkenntnissen übernehmen Sie
eine Schlüsselrolle bei der Integration von Zugewanderten. Bei der Durchführung dieser
wichtigen Aufgabe wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Ich bitte Sie, mir alle Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Name, Adresse) unter
Angabe des o. a. Aktenzeichens mitzuteilen.

Auf das Informationsblatt zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden Sie hingewiesen, erreichbar unter
www.bamf.de/Zulassung-ZQ-DaF-DaZ.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe
Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 82E
Veitshöchheimer Straße 100
97080 Würzburg

einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Denzinger

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.